

# **Inhalt**

## **Präambel**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

**§ 2 Zweck**

**§ 3 Arten der Mitgliedschaft**

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

**§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**§ 7 Maßregelungen**

**§ 8 Beiträge**

**§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

**§ 10 Vereinsorgan**

**§ 11 Mitgliederversammlung**

**§ 12 Vorstand**

**§ 13 Sparten**

**§ 14 Protokollierung**

**§ 15 Wahlen**

**§ 16 Kassenprüfer**

**§ 17 Datenschutz**

**§ 18 Auflösung des Vereins**

**§ 19 Inkrafttreten der Neufassung**

## **Präambel**

**Der Verein SV Grün-Weiß-Tolk von 1961 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitglieder orientieren:**

**Der Verein SV Grün-Weiß-Tolk von 1961 e.V., sein Amtsträger und Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitglieder pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt im Sport durch.**

**Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.**

**Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.**

**Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.**

**Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.**

**Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.**

# **Neufassung der Satzung des SV Grün Weiß Tolk von 1961 e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen  
„SV (Sportverein) Grün Weiß Tolk von 1961 e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Tolk (Kreis Schleswig-Flensburg) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schleswig unter der Nr. VR 0035 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

### **§ 3 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Er kann Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Bei Ablehnung ist Berufung bei dem Vorstand zulässig, der in einer Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliederversammlung ist fristgemäß (siehe § 11, Abs. 3) einzuberufen. Den Vorsitz bei der Berufungsverhandlung übernimmt der Disziplinarausschussvorsitzende.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Austrittserklärungen minderjähriger Mitglieder ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Quartalsende erfolgen. Sie muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher vorliegen.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen schwerwiegender Vernachlässigung satzungsgemäßer Pflichten,
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einen Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichem Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mitzuteilen.
5. Das Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
6. Gegen den Bescheid kann 14 Tage nach Eingang der Zuteilung Berufung bei dem Vorstand eingelegt werden, der in einer Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss entscheidet. (§ 4, Abs. 3 gilt entsprechend)

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, die bestehenden Vereinseigenen und gemieteten Einrichtungen satzungsgemäß zu benutzen und die Betreuung durch den Verein in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen und das Ihnen zur Verfügung gestellte Sportgerät pfleglich zu behandeln und seine Aktivitäten nach Kräften zu fördern und die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und Anschrift mitzuteilen.

## **§ 7 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Disziplinarausschuss folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Angemessene Geldbuße
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins (sofern sie nicht öffentlich sind),
- d) Angemessene Geldbuße **und** zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins (sofern sie nicht öffentlich sind).

7. Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mitzuteilen.

## **§ 8 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge, können aber in sozialen Härtefällen auf Beschluss des Vorstandes davon teilweise oder ganz befreit werden.
2. Der aktuelle Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge bzw. Umlagen werden von der Mitgliedsversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder und Ehrengäste sind beitragsfrei.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitglieder- und den Spartenversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. In jedem Geschäftsjahr findet im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat,
  - c) ein Mitglied zwecks Berufungsverhandlung schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Der Gesamtvorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Unter Einhaltung der Ladungsfrist von 14 Tagen werden die Mitglieder durch Aushang in den Schaukästen unter Angabe der Tagesordnung und Veröffentlichung in den „Schleswiger Nachrichten“ eingeladen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge, die nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden und deshalb nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden konnten, können am Schluss der Tagesordnung beraten und beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Die Dringlichkeit eines Antrages ist vom Antragsteller zu begründen.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand:  
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart, dem Schrift- u. Pressewart, dem Sportwart, dem Jugendwart.
  - b) als Gesamtvorstand:  
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Spartenleitern, den Obleuten und den beiden Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder.
3. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder



beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - a) Leitung des Vereins,
  - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beaufsichtigt die Tätigkeiten der Sparten. Er ist für die Bewilligung von Ausgaben zuständig.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Sparten teilzunehmen.

### **§ 13 Sparten**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten, die im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet oder aufgelöst werden.
2. Die Sparte wird durch den Spartenleiter und seinem Stellvertreter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. In der Regel sollte einmal pro Halbjahr eine Spartenversammlung durchgeführt werden, die dem 1. Vorsitzenden spätestens 3 Tage vor Einberufung bekannt zu geben ist.
3. Der Spartenvorstand wird von der Spartenversammlung gewählt. Für die Einberufung der Spartenversammlung gelten die Bestimmungen des § 10 entsprechend. Der Spartenvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

## § 14 Protokollierung

1. Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und der Spartenversammlungen sind Verhandlungsprotokolle anzufertigen, in die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Protokolle sind von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Von der Mitgliederversammlung, dem Vorstand oder den Sparten genehmigte Protokolle können von jedem Mitglied beim Schriftwart eingesehen werden.
3. Die Protokolle des Disziplinarausschusses sind hiervon ausgenommen. Sie verbleiben beim Ausschussvorsitzenden.

## § 15 Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar:

In den Jahren mit **gerader** Endziffer:

der Vorsitzende  
der Kassenwart  
der Sportwart  
der 1. Beisitzer

in den Jahren mit **ungerader** Endziffer:

der stellvertretende Vorsitzende  
der stellvertretende Kassenwart  
der Schrift- und Pressewart  
der Jugendwart  
der 2. Beisitzer

## **§ 16 Kassenprüfer**

Die Kasse des Vereins, einschließlich der Sparten, werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers. In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer neu gewählt.

## **§ 17 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern und sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben. Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.

(Achtung!!! Ab 10 Mitgliedern gem BDSG erforderlich!!!!)

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur vorgenommen werden, wenn es
  - a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) Von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Tolk mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
5. Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins nicht mehr als die zum Zeitpunkt der Auflösung im Voraus eingezahlten Beiträge des laufenden Kalenderjahres zurück.

## § 19 Inkrafttreten der Neufassung der Satzung

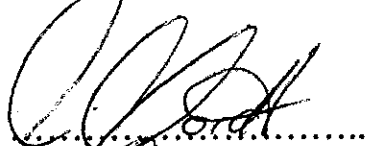
1. Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.02.2017 beschlossen.
2. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 18.02.1977 ihre Gültigkeit.

24894 Tolk, 24.02.2017




(Holger Böttcher)

1. Vorsitzender



(Christian Jordt)

2. Vorsitzender



(Christoph Luccassen)

Schrift- und Pressewart